

Daneben - und unabhängig von der traditionellen Verwendung des Kokablatts - steht die Kultivierung des Kokastrauchs als kapitalistische Rohstoffquelle. Der Kokaanbau weitete sich aufgrund der explodierenden Nachfrage, aber auch aufgrund extremer Armut der bäuerlichen Bevölkerung in den vergangenen zwei Dekaden enorm aus. Als Folgen konstatiert die Autorin in erster Linie eine (weitere) Desintegration der bolivianischen Gesellschaft. Aufgrund verfehlter Wirtschaftspolitik blieb völlig verarmten Bauern und Bergarbeitern kaum eine andere Wahl, als vom Altiplano in die tropischen Täler und Ebenen zu ziehen und Koka anzubauen. Die zeitweise vom bolivianischen Staat geförderte oder doch zumindest geduldete Ausweitung der Kokawirtschaft verdrängte schließlich einen Großteil der legalen Wirtschaft - ein Aspekt, auf den die Autorin allerdings nicht weiter eingeht. Das Problem Kokain steht heute im Vordergrund der für das Land lebenswichtigen Beziehungen zu den USA und in zunehmendem Maße auch seiner Beziehungen zu Europa. Die Autorin macht deutlich, daß es sich bei dem Kokaanbau zur Kokainherstellung in den andinen Regionen um etwas qualitativ Neues handelt. Damit kann die Arbeit einen Beitrag leisten, um die Diskussion über das Kokainproblem zu versachlichen und Vorurteile gegenüber Bolivien wie auch gegenüber anderen Andenstaaten abzubauen.

Heinrich Kreft

Ingo Winkelmann

Kommunale Selbstverwaltung in Mexico

- Das *municipio libre*: Wurzeln, Ausgestaltung und Wiederentdeckung einer in Vergessenheit geratenen Verfassungsinstitution -

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1990, 415 S., DM 87,-

Diese aus der Freiburger Dissertation des Verfassers hervorgegangene Arbeit stellt in der Tat das erste umfassende deutschsprachige Werk zum mexikanischen Gemeinderecht dar. Ausgangspunkt ist die institutionelle Garantie des *municipio libre* in Art. 115 der Bundesverfassung von 1917 und dessen Reform 1983 in Erfüllung eines Wahlversprechens des Staatspräsidenten Miguel de la Madrid Hurtado. Der Verfasser arbeitet nicht nur die Verfassungsbestimmungen der Einzelstaaten, sondern sämtliche Gemeindegesetze auf, abgesichert durch Feldaufenthalte 1982 - 1984 in verschiedenen Gemeinden. Im Anschluß an Herbert Krüger (S. 33) offenbart sich auch hier in der politischen Wirklichkeit die wahre Staatsverfaßtheit. Mit selbst erhobenen Umfrageergebnissen wird das Selbstverständnis der in der Gemeinde tätigen Amtsträger und Bürger hervorgehoben.

Obwohl der Ruf nach dem *municipio libre* zu den Revolutionsgrundsätzen gehört hatte, hat sich dieses zum Verfassungsrechtssatz in Bund und Einzelstaaten erhobene Prinzip kaum mit einem prägnanten juristischen Inhalt gefüllt über das, was beinahe selbstverständlich

ist: Juristische Persönlichkeit und Haushaltsrecht. Gerade letzteres war und ist ausgehöhlt, wenn die eigenen Einnahmequellen (vor allem Gebühren) nur bruchteilhaft die den Gemeinden entstehenden Ausgaben abdecken. Winkelmann hat für die speziell von ihm untersuchten Gemeinden Ojocaliente, San Luis Potosí und Guadalajara deren eigene Einnahmen 1983 mit bestenfalls 16 % der Gesamteinnahmen feststellen können (S. 286). Im übrigen hängen die Gemeinden am Tropf der staatlichen Zuweisungen, *participaciones* oder *contribuciones especiales* (s. 282 ff.).

Was nun das *municipio libre* verfassungsrechtlich eigentlich ist, wird auch in den Landesverfassungen nicht klar. Die Verfassung des neuesten Bundesstaates Baja California Sur vom 15.2.1975, der ursprünglich überhaupt nur aus drei Gemeinden bestand (Art. 120), gesteht dem *municipio libre* immerhin eine *autonomía en su régimen interior* zu, der der Interpret dieser Verfassung, Héctor Lucero Antuna¹, keine weiterführende Bedeutung abgewinnen kann.

Die Reform 1983 bringt nun zwar eine detaillierte Regelung der Aufgaben (und damit aber auch der Pflichten) der Gemeinden, ohne daß die eigentliche Misere - mangelnde Finanzen - damit behoben wäre.

Ein mexikanisches Spezifikum wird dem Leser vom Verfasser kenntnisreich unterbreitet (S. 296 ff.): Auf der örtlichen Ebene konkurrieren mit der Gemeinde staatliche Organismen, vor allem die *ejidos* mit eigener Rechtspersönlichkeit und die verschiedensten parastaatlichen dezentralen Organisationseinheiten, so in der Form der Fideikomisse. Nicht fehlen darf die bekannte und daher zutreffend nur kurze Darstellung der Substitution der Gemeinden im *Distrito Federal* durch sechzehn Delegationen.

Gerhard Scheffler

¹ Evolución política constitucional de Baja California Sur, UNAM, México 1979, S. 103-111.